

auf dem Landtage an die Bedingung geknüpft, daß er „zuvor die Kaiserliche Confirmation seiner election erlangt“ und den Ständen producirt habe. Nur dem Prälaten selbst stand das Recht der Sessionsnahme zu; sede vacante blieb das Stift unvertreten und war der Convent nicht befugt, in diesem Falle ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit Vollmacht zu versehen¹⁾.

b. für den Herren- und Ritterstand.

Die Sessionsnahme an der Herren- und Rittertafel war

- 1) davon abhängig, daß der Eigenthümer des zur Landstandschaft berechtigenden Gutes (Herrschaft oder Rittergut) adligen Standes war und zwar durch Abstammung von deutschem Adel bis in die vierte Generation zurück. Der Landtagschluß vom November 1639 (§ 7.) bestimmte: „Wegen der Aemter und Herrschaften soll keiner, der nicht von Adel und im Lande geessen, zur Session admittirt werden“. Dem vom Kaiser in den Adelstand erhobenen von Dnolzheim wurde auf dem Landtage Joh. 1702 (§ 32.) die Sessionsnahme abgeschlagen, „weil Stände nicht deterioris conditionis sein wollten, als die Meißnischen und Oberlausitzischen Stände, wo sie dergleichen neu geadelte Personen nicht admittiren“. Ebenso wurde das Gesuch des von Grunewald um Zulassung zum Landtage Joh. 1713 abgelehnt, „weil von undenklichen Jahren her Observanz gewesen, solche auch sowohl in Chursachsen und in der Oberlausitz, als auch in der Niederlausitz beibehalten worden, daß allein die alten Geschlechter auf den Land- und Kreistagen admittiret zu werden pflegen“. Der von Elterlein auf Deulowitz wurde auf dem Landtage Joh. 1777 erst zugelassen, nachdem er auf sein Ehrenwort versichert, „daß bereits sein Ur-Elter-Vater nobilitirt worden“ und er die bezügliche Legitimation durch Vorlegung des Diploms und Stammbaums beim nächsten Landtage zu führen versprochen, was demnächst auch geschah.

Die Zulassung zur Herren- und Rittertafel war ferner

- 2) abhängig vom Indigenat, da nach dem Privilegium Ferdinandinum vom 1. Juni 1570 Ausländer ohne ausdrückliche Genehmigung und ohne Verleihung des Indigenats Seitens des Landesherrn überhaupt Niederlausitzer Lehne nicht erwerben durften. Aus diesem Grunde wurde z. B. noch im Jahre 1780 auf dem Johannis-Landtage der Königl. Preussische Oberst-Lieutenant von Bredow, welcher die Herrschaft Leuthen erworben, das Indigenat aber nicht erlangt hatte, von der Sessionsnahme an der Herrentafel ausgeschlossen.
- 3) Ferner war erforderlich die volle Dispositionsfähigkeit. Für Frauen, welche Herrschaften oder Rittergüter besaßen, wurden nicht einmal Bevollmächtigte zugelassen, weil sie, wie es im Landtagschlusse Joh. 1783 heißt, die Sessionsfähigkeit überhaupt nicht besaßen, mithin auch solche nicht auf Andere transferiren konnten. Minderjährige durften zwar nicht selbst erscheinen, doch wurde zum Landtage Joh. 1686 dem Vormund der minderjährigen Grafen zu Lynar für

¹⁾ Landtagschl. v. 15. Jan. 1727 § 11.